

STAATSTRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG
DER STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 236.617 vom 30. November 2016

in der Rechtssache A. 217.063/Vbis-174

In der Rechtssache: Laurence **REIFF**,
im Beistand von
Herrn Marco Schmitz, Rechtsanwalt in
Bleichstraße 2
4780 Sankt Vith,
der sie vertritt und bei dem Domizil erwählt wird,

gegen:

**das Institut für Aus- und Weiterbildung im
Mittelstand, in kleinen und mittleren
Unternehmen (IAWM),**

im Beistand von
Herrn Bernd Hübinger, Rechtsanwalt in
rue des Fories 2
4020 Lüttich,
der es vertritt und bei dem Domizil erwählt wird.

I. Gegenstand der Klage

1. Gegenstand der am 23. September 2015 eingereichten Klage ist die Nichtigerklärung:

- „der Entscheidung bzw. Mitteilung des IAWM vom 24. Juli 2015 [...], im Rahmen derer der Klägerin bescheinigt wird, sie habe ihre Lehre nicht bestanden, obwohl ihr zuvor mittels Entscheidung bzw. Mitteilung vom 9. Juli 2015 das Gegenteil attestiert wurde“;
- „der Entscheidung bzw. Mitteilung des IAWM vom 1. September 2015 [...], im Rahmen derer die Entscheidung bzw. Mitteilung des IAWM vom 9. Juli 2015, wonach die Klägerin ihre Lehre bestanden hat, aufgehoben wird“.

II. Verlauf des Verfahrens

2. Die beklagte Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Repliksschriftsatz eingereicht.

Herr Roger Wimmer, Erster Auditor, hat einen Bericht gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates verfasst.

Die Parteien sind zur Sitzung vom 15. September 2016 vorgeladen worden.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, hat Bericht erstattet.

Frau Vanessa Kever, Rechtsanwältin, *loco* Herrn Marco Schmitz, Rechtsanwalt, die für die klagende Partei erscheint, und Herr Bernd Hübinger, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Roger Wimmer, Erster Auditor, hat eine Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

3.1. Am 9. Juni 2011 genehmigt die beklagte Partei die Neufestlegung der Leistungsfächer entsprechend der - den

Verwaltungsratsmitgliedern des IAWM als Anlage zur Einladung - vorgelegten Liste. Diese Liste der „Leistungsfächer 2011/2012“ sieht unter anderem vor:

...				
A09	Restaurateur/in	3. LJ	Technologie Küche	Service Technologie
...				

3.2. Am 9. Juni 2015 übermittelt das Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM Eupen) die Resultate für die Lehrlingskurse Fachkenntnisse der Klägerin für das Schuljahr 2014/2015:

Fächer	...	Jahresendergebnis	Jahresendprüfung	Insgesamt	%
B Küche Technologie ^{LF}		18,5/35	39/85	57,5/120	47,92
B Service Technologie ^{LF}		8,5/20	14,5/25	23/45	51,11
B Küche Praktisch		22,5/30	-	22,5/30	75,00
B Service Praktisch		10/15	-	10/15	66,67
B Wein- und Getränkekunde		9/20	14/40	23/60	38,33
B Arbeitsberichte		17,5/30	-	17,5/30	58,33
Endergebnisse		86/150	67,5/150	153,5/300	51,17

3.3. Am 23. Juni 2015 übermittelt das Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM Eupen) die Resultate für die Lehrlingskurse Fachkenntnisse der Klägerin für das Schuljahr 2014/2015:

Fächer	...	2. Sitzung	%
B Küche Technologie ^{LF}		42/120	35,00
B Service Technologie ^{LF}		23/45	51,11
B Küche Praktisch		22,5/30	75,00
B Service Praktisch		10/15	66,67
B Wein- und Getränkekunde		25/60	41,67
B Arbeitsberichte		17,5/30	58,33
Endergebnisse		140/300	46,67

3.4. Am 9. Juli 2015 teilt die beklagte Partei der Klägerin Folgendes mit:

*„Herr/Frau Reiff, Laurence
hat bei der Bewertung der Lehre (gemäß Art. 10 des Erlasses der Exekutive
bezüglich der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom
19. Dezember 1988)
als Restaurateur/in, die folgenden Resultate erzielt:*

*Teil A - Prüfung über Allgemeinkenntnisse
162/300 Punkte (1. Sitzung)*

*Teil B - Prüfung über Berufskennntnisse
153,5/300 Punkte (1. Sitzung)
140/300 Punkte (2. Sitzung)*

*Teil C - Praktische Prüfung
279,5/400 Punkte*

*Gesamtpunkte: 581,5/1000 Punkte
Prädikat: Befriedigend*

*Somit wurde die Bewertung am Ende der Lehre bestanden.
[...]“.*

3.5. Am 24. Juli 2015 teilt die beklagte Partei der Klägerin Folgendes mit:

*„Herr/Frau Reiff, Laurence
hat bei der Bewertung am Ende der Lehre (gemäß Art. 10 des Erlasses der
Exekutive bezüglich der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes
vom 19. Dezember 1988) als Restaurateur/in, die folgenden Resultate erzielt:*

*Teil A - Prüfung über Allgemeinkenntnisse
162/300 Punkte (1. Sitzung)*

*Teil B - Prüfung über Berufskennntnisse
153,5 n.b./300 Punkte (1. Sitzung)
140 n.b./300 Punkte (2. Sitzung)*

*Teil C - Praktische Prüfung
279,5/400 Punkte*

*Gesamtpunkte :
562,5/1000 Punkte*

*Somit wurde die Bewertung am Ende der Lehre nicht bestanden.
[...]“.*

Es handelt sich um die erste beanstandete Entscheidung.

3.6. Am 1. September 2015 teilt die beklagte Partei dem Rechtsbeistand der Klägerin Folgendes mit:

*„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Schmitz,
nach Erhalt Ihres Einschreibens vom 18. August 2015 hat die Direktion des IAWM alle zweckdienlichen Unterlagen im ZAWM Eupen und im ZAWM St. Vith angefragt und die Originaldokumente eingesehen. Nach der Verifikation des Datenmaterials des gesamten Prüfungsverfahrens durch die Direktion des IAWM komme ich zu dem Schluss, dass Frau Laurence Reiff folgende Resultate erzielt hat :*

Teil A - Prüfung über Allgemeinkenntnisse

1. Sitzung 162/300 bestanden

Teil B - Prüfung über Berufskennntnisse - 1. Sitzung

1. Sitzung 153,5/300 nicht bestanden¹

Teil B - Prüfung über Berufskennntnisse - 2. Sitzung

2. Sitzung 140/300 nicht bestanden²

Teil C - Praktische Prüfung

Gesamtpunkte 279,5/400 bestanden³

Da Teil B der Bewertung nicht bestanden wurde, kann Frau Reiff kein Gesellenzeugnis ausgestellt werden.

Die Mitteilung des IAWM vom 9. Juli 2015 wird aufgrund offensichtlicher technischer Fehler aufgehoben. Trotz nicht erreichter Mindestanforderungen hatte das Informatiksystem fälschlicherweise das Prädikat ‚befriedigend‘ ausgestellt und somit ungerechtfertigt das Bestehen der Bewertung am Ende der Lehre bescheinigt.

Die Mitteilung des IAWM vom 24. Juli 2015 wird ebenfalls aufgrund offensichtlicher technischer Fehler aufgehoben, da die Gesamtpunktzahl bei der Korrektur der Mittelung falsch zusammengezählt und eingetragen wurde. Vorliegende Mitteilung ist verbindlich und endgültig.

[...]

¹ Die Prüfung in ‚Küche Technologie‘ (Leistungsfach) und die Prüfung in ‚Wein- und Getränkekunde‘, die am 6. Mai 2015 abgelegt wurden, hat Frau Reiff nicht bestanden, da in beiden Fächern nicht die Hälfte der Punkte erreicht wurde. Zum Bestehen der Fachkunde muss der Kandidat aber laut Art. 10 Nr. 3 des Erlasses der Exekutive bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 19. Dezember 1988 in jedem der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse

mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten.

Frau Reiff wurde die Möglichkeit gegeben, Nachprüfungen in diesen beiden Fächern am 26. Juni 2015 abzulegen.

² *In beiden Fächern ‚Küche Technologie‘ (Leistungsfach) und ‚Wein- und Getränk Kunde‘ wurde auch in der zweiten Sitzung wiederum nicht die Hälfte der Punkte erreicht und somit konnten auch in der zweiten Sitzung die Anforderungen zum Bestehen der Bewertung lt. Art. 10 des Erlasses der Exekutive bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 19. Dezember 1988 nicht erfüllt werden.*

³ *[...]“.*

Es handelt sich um die zweite beanstandete Entscheidung.

IV. Rechtmäßigkeit des Verfahrens

4. Noch vor der Sitzung hinterlegt die beklagte Partei eine Sitzungsnotiz und zusätzliche Unterlagen.

Die klagende Partei bittet darum, diese Notiz und diese Unterlagen aus der Verhandlung auszuschließen.

Die Hinterlegung einer Sitzungsnotiz ist nicht in der Verfahrensordnung vorgesehen. Eine Partei darf jedoch dem Staatsrat neue Fakten, die einen Einfluss auf die Zulässigkeit oder die Begründetheit der Klage haben können, zur Kenntnis bringen. Demzufolge werden die Notiz und die beigefügten Unterlagen, insofern sie sich auf neue Fakten beziehen, bei der Beurteilung der Rechtssache berücksichtigt. Insofern die o.a. Notiz sich nicht auf solche Fakten bezieht, sondern die Niederschrift der Darlegung in der Sitzung ist, wird sie nicht als Verfahrensunterlage, sondern nur als Auskunft berücksichtigt.

V. Untersuchung des von Amts wegen geltend gemachten Klagegrunds und von Teil 4 a) des zweiten Klagegrunds

Darlegung des Klagegrunds

5. In Teil 4 a) des zweiten Klagegrunds macht die Klägerin geltend, dass die Unantastbarkeit von Verwaltungsentscheidungen und die Theorie der Rücknahme von Verwaltungsentscheidungen verletzt worden seien. Sie behauptet, dass Verwaltungsentscheidungen von der Verwaltung, die sie getroffen habe, nicht zurückgenommen werden könnten, wenn der Fehler bei der Verwaltung selbst liege. Es sei *in casu* der Fall. Jedenfalls habe die Klägerin keinen Fehler begangen und habe sie auch keinen Einfluss auf die Entscheidung vom 9. Juli 2015 genommen. Nach dieser Entscheidung seien Schritte eingeleitet und Maßnahmen getroffen worden, die sich auf die Weiterbeschäftigung der Klägerin durch ihren Betriebsleiter bezögen und die nur schwerlich rückgängig zu machen seien. Die Theorie der Rücknahme von Verwaltungsentscheidungen stelle gewisse Garantien dar, auch hinsichtlich des Grundsatzes der Rechtssicherheit, derer die Klägerin beraubt worden sei.

6. Die beklagte Partei weist darauf hin, dass die Bedingungen zur Rücknahme von Verwaltungsentscheidungen tatsächlich erfüllt worden seien. Die Rücknahme erfolgte innerhalb von sechzig Tagen durch die zuständige Behörde und aus Gründen, die zu einer Nichtigerklärung der Entscheidung vom 9. Juli 2015 und der ersten beanstandeten Entscheidung hätten führen können, nämlich eine Verletzung von Artikel 10 § 1 3. des Erlasses der damaligen Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988. Laut dieser Bestimmung müsse der Kandidat, um die Bewertung zu bestehen, u.a. in jedem der von der beklagten Partei festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten. Die Klägerin habe in den Leistungsfächern „Küche Technologie“ sowie „Wein- und Getränkekunde“ nicht die erforderliche Punktzahl erreicht. Die Entscheidung, der Klägerin trotzdem das Gesellenzeugnis zu erteilen, sei somit illegal gewesen und müsste folglich zurückgenommen werden.

7. In ihrem Replikschriftensatz geht die Klägerin noch näher auf die für sie nachteiligen Auswirkungen der Rücknahme auf ihre Beschäftigung ein. Sie macht auch geltend, dass nur reguläre Verwaltungsentscheidungen irreguläre

Verwaltungsentscheidungen zurücknehmen können. Die Tatsache, dass die Entscheidung vom 9. Juli 2015 selber nochmals durch die Entscheidung vom 1. September 2015 zurückgenommen worden sei, weise darauf hin, dass die Entscheidung vom 24. Juli 2015 unrechtmäßig gewesen sei. Bei der Theorie der Rücknahme von Verwaltungsentscheidungen gehe es um die Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit aber, wenn die endgültige Entscheidung unrechtmäßig sei, könne es sich nicht um eine Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit handeln.

8. Im Bericht des Auditorats wird dieser Teil des Klagegrunds teilweise übernommen und teilweise von Amts wegen weiter entwickelt, dieses unter Anwendung von Artikel 93 Absatz 1 der Verfahrensordnung.

Es wird behauptet, die durch Artikel 10 § 1 3. des Erlasses der damaligen Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 an die beklagte Partei erteilte Ermächtigung liege keinesfalls im Zuständigkeitsbereich ihres Direktors, der gemäß Artikel 23 § 2 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen die tägliche Geschäftsführung ausübe, sondern im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates der beklagten Partei, der gemäß Artikel 21 desselben Dekrets über alle zur Verwaltung der beklagten Partei notwendigen Befugnisse verfüge.

Aus dem am 9. Juni 2011 vom Verwaltungsrat der beklagten Partei festgelegten Dokument „Lokalisierung der Kurse 2011/2012 an den Zentren“ könne dessen temporaler Anwendungsbereich nicht abgeleitet werden. Aufgrund einer einschränkenden Auslegung, im Hinblick auf die Rechtssicherheit, sei anzunehmen, dass das Dokument sich lediglich auf das Schuljahr 2011-2012 und nicht auf das Schuljahr 2014-2015 beziehe.

Die am 9. Juli 2015 der Klägerin mitgeteilte Entscheidung sei aufgrund von Artikel 10 § 1 1. des o.a. Erlasses vom 19. Dezember 1988 getroffen worden, da die Klägerin in den Fächern der theoretischen

Fachkenntnisse jedes Mal die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten habe. Mangels eines rechtmäßigen Beschlusses des Verwaltungsrates der beklagten Partei in Durchführung von Artikel 10 § 1 3. des o.a. Erlasses vom 19. Dezember 1988 könnte die darin stehende Bedingung, laut derer in jedem der Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten werden müsse, keine Anwendung finden. Demzufolge verstießen sowohl die erste als auch die zweite beanstandete Entscheidung gegen die Theorie der Rücknahme von Verwaltungsentscheidungen, da sie zu Unrecht auf die Feststellung stützten, dass die Klägerin das Leistungsfach „Küche Technologie“ nicht bestanden habe.

Beurteilung

9. Dem im Bericht des Auditorats vertretenen Standpunkt, der Verwaltungsrat der beklagten Partei sei in erster Linie zuständig für die Durchführung der in Artikel 10 § 1 3. des Erlasses der damaligen Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 enthaltenen Ermächtigung, kann zugestimmt werden. Damit Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse, für die der Kandidat jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten muss, gültig festgelegt werden, muss eine rechtmäßige Entscheidung des Verwaltungsrates der beklagten Partei vorliegen.

Aus der o.a. Ermächtigung kann jedoch nicht gefolgert werden, dass die beklagte Partei diese Leistungsfächer für jedes Schuljahr neu festlegen muss. Es ist auch nicht deutlich, wie diese Ermächtigung im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit einschränkend auszulegen werden sollte, sodass die Entscheidung des Verwaltungsrates der beklagten Partei vom 9. Juni 2011 dahingehend zu verstehen sein sollte, dass sie sich lediglich auf das Schuljahr 2011-2012 und nicht auf die darauf folgenden Schuljahre bezieht. Die einfache Tatsache, dass „Pädagogische Neuerungen 2011/2012“ als Tagesordnungspunkt des Verwaltungsrates erwähnt wird und dass das betreffende Dokument den Titel „Leistungsfächer 2011/2012“ trägt, genügt in der

Tat nicht, um anzunehmen, dass die Entscheidung des Verwaltungsrates sich lediglich auf das Schuljahr 2011-2012 beziehen würde. Die Frage erhebt sich sogar, ob eine solche Auslegung gerade nicht stärker im Widerspruch zu dem Grundsatz der Rechtssicherheit steht, als die mehr auf der Hand liegende Auslegung, dass die Entscheidung des Verwaltungsrates gültig bleibt, bis sie durch eine neue Entscheidung geändert oder ersetzt wird.

Der Staatsrat kann sich folglich dem im Bericht des Auditorats erwähnten Grund nicht anschließen, aus dem die Theorie der Rücknahme von Verwaltungsentscheidungen verletzt worden sei, nämlich dass die Bedingung, dass im Leistungsfach „Küche Technologie“ jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten werden muss, ungültig oder ansonsten nicht anwendbar sei.

Diese Beurteilung führt den Staatsrat dazu, der Schlussfolgerung im Bericht des Auditorats, dass über die Rechtssache nach einer kurzen Verhandlung entschieden werden könne, nicht zuzustimmen. Folglich ist die Rechtssache für die Untersuchung zur Sache an das ordentliche Verfahren zu verweisen.

ENTSCHEIDUNG

- 1. Der Staatsrat eröffnet die Verhandlung wieder.**
- 2. Die Rechtssache wird an das ordentliche Verfahren verwiesen.**
- 3. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.**

Dieser Entscheid wurde in Brüssel in öffentlicher Sitzung vom dreizeigsten November zweitausendsechzehn, durch den Staatsrat, Kammer Vbis, verkündet, die sich wie folgt zusammensetzte:

Jeroen Van Nieuwenhove,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,

unter Mitwirkung von

Vanessa Wiame,

Greffier.

Der Greffier

Der stellvertretende Präsident

Vanessa Wiame

Jeroen Van Nieuwenhove